

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma 24Frame Kinoprojektion GmbH & Co. KG

Buchholzer Straße 4. 21224 Rosengarten, Deutschland

(im folgenden 24Frame Kinoprojektion genannt)

Stand 01.01.2022

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von 24Frame Kinoprojektion erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen 24Frame Kinoprojektion und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote von 24Frame Kinoprojektion sind freibleibend und unverbindlich. Technische Verbesserungen und Zwischenvermietung bleiben vorbehalten. Verträge kommen zustande wenn, sie schriftlich oder per Fax bestätigt werden oder dadurch, dass 24Frame Kinoprojektion mit der Ausführung bestellter Leistungen beginnt. Auftragsergänzungen oder Abänderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Angestellten und freien Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen von 24Frame Kinoprojektion sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(4) Mit Auftragsbestätigung gewährleistet der Besteller, dass Rechte Dritter, behördliche Maßnahmen u.a. nicht entgegenstehen. Der Besteller garantiert, dass er Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsrechte ist, die für die vermietete Leistung erforderlich sind. Werden Rechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller 24Frame Kinoprojektion von jeglicher Inanspruchnahme von Seiten des Dritten frei. Der Besteller trägt darüber hinaus die Kosten der Rechtsverteidigung, soweit diese notwendigerweise für 24Frame Kinoprojektion entstehen.

§ 3 Preise

(1) Es gelten grundsätzlich, sowohl für Verkaufsgeschäfte als Vermietungen und soweit nicht anders schriftlich vereinbart, die bei Vertragsabschluß gültigen Listenpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise gelten ab Lager, ausschließlich Versand, Transport, Versicherung und Verpackung. Zusätzliche Leistungen (z. B. Montage, Verbrauchsmaterialien, etc.) werden gesondert

berechnet.

(2) Soweit Preise nach Laufzeit der Geräte berechnet werden, ist der von 24Frame Kinoprojektion festgestellte Wert des Gerätes bei Rückgabe bzw. Projektende maßgeblich.

(3) Die 24Frame Kinoprojektion ist berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine Versicherung in angemessener Höhe nachweislich abgeschlossen hat. Versicherungsnachweise des Bestellers sind bis Mietbeginn bei 24Frame Kinoprojektion schriftlich zu hinterlegen, spätere Versicherungsnachweise werden nicht anerkannt. Die Versicherung kann von 24Frame Kinoprojektion auch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Lieferzeit, Rücklieferung

(1) Die Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen und vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignissen, die 24Frame Kinoprojektion die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der 24Frame Kinoprojektion oder deren Unterlieferanten eintreten, hat 24Frame Kinoprojektion auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

(3) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der 24Frame Kinoprojektion setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Dazu gehört auch, dass der Besteller alle bereits gestellten und fälligen Rechnungen bezahlt hat.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist 24Frame Kinoprojektion berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen.

(5) Die Rücklieferung der gemieteten Geräte hat an dem Tag, der im Lieferschein eingetragen ist, bis 10:00 Uhr vormittags zu erfolgen. Bei verspäteter Rücklieferung ist 24Frame Kinoprojektion berechtigt, die Verlängerung des Mietzeitraumes zum unrabattierten Listenpreisen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rücklieferung der Geräte (zB. nicht aufgerollte Kabel, verschmutzte Geräte etc.) berechnet die 24Frame Kinoprojektion den ihr entstehenden Arbeitsaufwand an den Besteller weiter.

§ 5 Haftung des Mieters für die Geräte/Anlagen

(1) Der Mieter trägt grundsätzlich während der Mietzeit die volle Haftung für die Beschädigung und/oder Verlust oder sonstige Verschlechterung der Geräte/Anlagen unabhängig davon, ob er dies verschuldet hat oder nicht. Dies gilt insbesondere für Schäden an Geräten / Anlagen die durch vorhersehbare Schäden verursacht werden. Im Fall einer Haftung des Mieters hat dieser dem Vermieter den Neuwert der Mietsache zu ersetzen.

(2) Die Übernahme der Haftung beginnt grundsätzlich mit der Übergabe der Geräte/Anlagen an den im

Mietvertrag benanntem Mieter oder Repräsentanten (Frachtführer). Der Mieter oder dessen Repräsentant trägt für alle Schäden die Haftung und zwar unabhängig vom Verschulden. Die Geräte sind beim Be- und Entladen sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoß, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Der Mieter verpflichtet sich, die in einem Kfz transportierten Geräte/Anlagen in der Zeit von 22:00 bis 6:00, bei hoher Wertkonzentration auch am Tage, nicht unbeaufsichtigt im Wagen zu hinterlassen.

(3) Der Mieter haftet für Schäden oder Zerstörung der Anlagen durch eine Verletzung der beispielhaft aufgeführten Obliegenheiten. Der Mieter oder seine Repräsentanten treffen geeignete Maßnahmen für die gemieteten Geräte/Anlagen bei Außenarbeiten und Veranstaltungen, sowohl unter Berücksichtigung der klimatischen als auch sonstiger Einflüsse. Witterungseinflüsse sind z.B. Hitze, extreme Sonneneinstrahlung, Sand und Staub sowie Feuchtigkeit, Meerwasser, extremer Regen usw. Der Mieter ist verpflichtet, seinen Repräsentanten bzw. den Personenkreis, die zur Erstellung der Veranstaltung/Produktion auf diese im Mietvertrag zugrunde liegenden Obliegenheiten hinzuweisen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine geeignete und eigene Versicherung für die gemieteten Geräte/Anlagen nachzuweisen.

(4) Erweiterte Haftungsansprüche: Der Mieter überzeugt sich vor der Übernahme der ihm überlassenen Geräte/Anlagen über den technisch einwandfreien Zustand. Durch ein Testprotokoll des Vermieters und Abnahmebestätigung des Mieters wird die volle Funktionsfähigkeit im Mietvertrag vom Mieter durch Unterzeichnung bestätigt. Etwaige spätere Haftungsansprüche des Mieters an den Vermieter, insbesondere auf Qualität, z.B. Ton, Farbe, Schärfe usw. sind ausgeschlossen. Der Mieter verpflichtet sich zu Beginn der Veranstaltung/Produktion, sich über die Qualität bzw. Funktion der gemieteten Geräte/Anlagen zu überzeugen, um ggf. den Austausch der gemieteten Sachen ohne zusätzliche Kosten zu verlangen.

(5) 24Frame Kinoprojektion haftet nicht für den Aufbau des vermieteten Equipments. Der Aufbau und die gegen Umwelteinflüsse vorzunehmenden Sicherungen obliegen ausschließlich dem Mieter, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn 24Frame Kinoprojektion GmbH dem Vertragspartner vereinbarungsgemäß Service- und Bedienpersonal zu Verfügung stellt. Bei einem Ausfall der gemieteten Geräte übernimmt die 24Frame Kinoprojektion auch keine Haftung für Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für die Rückerstattung für Eintrittsgeldern. Der Vertragspartner muss sich damit ggf. entsprechend gegenüber seinen Kunden absichern. Über die jeweils bestehenden Risiken wird der Vertragspartner sich bei Bedarf vor Leistungserbringung bei 24Frame Kinoprojektion informieren und darüber hinaus selbst Vorsorge zur Absicherung eines möglichen Ausfalles des vermieteten Equipments tragen. Dies geschieht branchenüblich durch die Anmietung eines Backup-Systems.

(6) Das von der 24Frame Kinoprojektion vermietete Equipment muss vom Vertragspartner besonders sorgfältig behandelt werden. Eine Bedienung ist nur durch technisch geschultes Personal zulässig. Der Vertragspartner wird der 24Frame Kinoprojektion jeden Schaden am Equipment ersetzen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Schaden an dem vermieteten Equipment durch die 24Frame Kinoprojektion verursacht wurde. Der Vertragspartner hat das vermietete Equipment bei Übernahme sorgfältig zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Auch nach der Übernahme wird der Vertragspartner das Equipment insbesondere die technisch aufwendigen Geräte im Rahmen der sorgfältigen Behandlung permanent prüfen und etwaige Störungen bzw. Fehler unverzüglich der 24Frame Kinoprojektion schriftlich mitteilen. Die Beseitigung der Störungen bzw. der Fehler am vermieteten

Equipment obliegt ausschließlich dem Fachpersonal der 24Frame Kinoprojektion. Der Kunde ist nicht berechtigt, an dem vermieteten Equipment bzw. Geräten Änderungen oder Reparaturen vorzunehmen. Den Aufwand der Fehlerbeseitigung bzw. die Kosten der Reparaturen am vermieteten Equipment, die während der Mietdauer anfallen, wird der Vertragspartner gegenüber der 24Frame Kinoprojektion erstatten, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Störungen bzw. Fehler in den Verantwortungsbereich der 24Frame Kinoprojektion fallen.

(7) Der Vertragspartner hat die Möglichkeit auch Servicepersonal von der 24Frame Kinoprojektion insbesondere für die Bedienung des vermieteten Equipments in Anspruch zu nehmen. Die Parteien schließen hierüber eine gesonderte vertragliche Vereinbarung. Schadensersatz kann nur dann von der 24Frame Kinoprojektion gefordert werden, wenn der 24Frame Kinoprojektion, ihren gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten der Vorwurf eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Auswahlverschuldens gemacht werden kann.

(8) Haftungsausschluss: Der Mieter kann die Haftung gegenüber den Vermieter gemäß §5 durch Zahlung einer Versicherung ausschließen. Im diesem Fall haftet der Mieter, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann wenn er gegen die vertraglichen Obliegenheiten verstößt.

(9) Hinweis bei Diebstahl: Liegt ein Diebstahl vor oder ein sonstiger Fall von Entwendung oder Abhandenkommen, so ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Bitte lassen Sie sich von dem aufnehmenden Polizeibeamten den Namen, die Dienststelle (inkl. Anschrift) sowie die Tagebuchnummer bzw. das Aktenzeichen geben. (Am besten anhand der sog. "W-Wörter": Was, wann, wie, wo, wer, Zeugen, Schadenverursacher).

(10) Rückgabe der Mietgegenstände: Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreien Zustand im Lager des Vermieters während des im Mietvertrag genannten Zeitraums spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit, zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf alle defekten Mietgegenstände. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager des Vermieters abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Der Vermieter behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine bestätigungslose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Im Falle des Verlustes oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinzubehör hat der Mieter dem Vermieter den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Zahlungen, Rabatte

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der 24Frame Kinoprojektion 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skontoabzug bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, betreibt 24Frame Kinoprojektion das vereinfachte Mahnverfahren.

(2) Gerät der Besteller in Verzug, so ist die 24Frame Kinoprojektion berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. 24Frame Kinoprojektion behält sich vor, höhere Zinsen zu verlangen. Gewährte Rabatte verfallen ersatzlos bei Überschreitung des Zahlungszieles.

(3) Bei Neukunden oder wenn 24Frame Kinoprojektion Umstände bekannt werden, welche die

Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist 24Frame Kinoprojektion berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. 24Frame Kinoprojektion ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

(5) Gewährte Firmenrabatte aus früheren Angeboten oder Rechnungen sind nicht bindend für die aktuelle Rabattgewährung.

§ 7 Rücktritt, Rücktrittsentschädigung

(1) Der Besteller kann jederzeit von seinem Auftrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei 24Frame Kinoprojektion.

(2) Bei Rücktritt kann 24Frame Kinoprojektion angemessenen Ersatz für die entstandenen Vorbereitungen verlangen. Bei Rücktritt ab 14 Kalendertagen vor Mietbeginn verlangt 24Frame Kinoprojektion 35%, ab 7 Kalendertagen 55%, ab 3 Kalendertagen 80 % der Gesamtvergütung.

Bei Langzeitprojekten/Anmietungen mit mehr als 2 Wochen Laufzeit berechnet 24Frame Kinoprojektion bei Rücktritt 1 Monat vor Miet-/Projektbeginn zzgl. min. 1 Woche Versand-/Installationsfrist (je nach Planung des Mieters/Disposition) 40% der Gesamtvergütung als Rücktrittsentschädigung, ab 3 Wochen 50%, ab 2 Wochen 60%, ab 7 Kalendertagen 70%, ab 3 Kalendertagen 80 % der Gesamtvergütung.

24Frame Kinoprojektion behält sich vor, höheren Ersatz zu verlangen, wenn nachgewiesen werden kann, dass höhere Kosten für 24Frame Kinoprojektion entstanden sind.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

(1) Unbeschadet der in § 6 getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von der 24Frame Kinoprojektion zusätzliche Leistungen zu erbringen sind.

(2) 24Frame Kinoprojektion ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers eintritt, insbesondere wenn er den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungspflicht für offensichtliche Mängel der Ware entfällt, wenn der Besteller die Ware nicht unverzüglich nach Erhalt untersucht und den Mangel bei 24Frame Kinoprojektion unverzüglich anzeigt. Rügen bedürfen der Schriftform.

(2) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den

Besteller oder Dritten, normale Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel.

§ 10 Haftungsbeschränkung des Vermieters für Lieferung und Leistungen

- (1) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Geschäftsführer, seine Mitarbeiter als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Schadensersatzansprüche aus resultierendem Vermögensschaden sind generell ausgeschlossen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der 24Frame Kinoprojektion.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Tostedt.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht. Solche sind in gültige Regelungen umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Sinn entsprechen.